



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Technischer Ausschuss			
Stadtvertretung			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	<input type="checkbox"/> nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: II	Amt: Finanzabteilung/Steuern, Abgaben, Beiträge	Sachbearb.: Frau Padberg
-----------------	--	-----------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					
Tiefbauamt/Ver- und Entsorgung, GIS					

TOP: Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungssatzung) - Erlass des 1. Nachtrags der Wasserversorgungssatzung

Produktgruppe: 53.01 Ver- und Entsorgung

1. Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt den als Anlage 1 beigefügten Entwurf des. 1 Nachtrags zur Satzung über die Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Schmallenberg als Satzung.

2. Sachverhalt und Begründung:

Wie mit Vorlage X/1097 bereits dargelegt, ist zur Modernisierung der Wasserversorgung beabsichtigt, zukünftig Ultraschall Funkwasserzähler im städtischen Wasserversorgungsgebiet zum Einsatz zu bringen.

Um die rechtlichen Voraussetzungen zum Einsatz dieser modernen Funkwasserzähler zu schaffen, ist die Anpassung der Wasserversorgungssatzung erforderlich. Die rechtlichen Regelungen entsprechen der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW (§ 24 Abs. 3 wird neu eingefügt). Sie beziehen sich auf die Datennutzung, Speicherung und Voraussetzungen zum Auslesen der Funkwasserzähler. Bei der Ausschreibung der neuen Zähler wurde darauf geachtet, dass die Datenschutzbestimmungen durch die Geräte eingehalten werden.

Ferner werden, analog zur Mustersatzung, die §§ 3 Abs. 2, 4 und 5 sowie 14 Abs. 5 angepasst.

Die Begriffsdefinitionen des § 3 Abs. 2, 4 und 5 werden präzisiert bzw. bei der Definition der Hauptabsperrvorrichtung und der Übergabestelle der Wasserzählerschacht aufgenommen, der mittlerweile vermehrt im Stadtgebiet zum Einsatz kommt.

Aus gegebenem Anlass wird § 14 Abs. 5 dahingehend erweitert, dass Hausanschlüsse nicht überbaut werden dürfen.

Synopse:

Bisherige Regelung	Neue Regelung
<p>§ 3 Abs. 2 Hausanschlüsse sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle (§ 3 Abs. 5). Sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung (§ 3 Abs. 3) und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung (§ 3 Abs. 4).</p>	<p>§ 3 Abs. 2 Hausanschlüsse sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der öffentlichen Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle (§ 3 Abs. 5). Sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung (§ 3 Abs. 3) und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung (§ 3 Abs. 4).</p>
<p>§ 3 Abs. 4 Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.</p>	<p>§ 3 Abs. 4 Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück oder im vorgelagerten Wasserzählerschacht, mit der die gesamte nachfolgende Anlage zur Versorgung mit Wasser einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.</p>
<p>§ 3 Abs. 5 Übergabestelle ist das Ende des Hausanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.</p>	<p>§ 3 Abs. 5 Übergabestelle ist das Ende des Hausanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude oder im vorgelagerten Wasserzählerschacht.</p>
<p>§ 14 Abs. 5 Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung und Beseitigung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt. Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.</p>	<p>§ 14 Abs. 5 Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung und Beseitigung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt. Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Sie dürfen nur mit Zustimmung der Stadt überbaut werden.</p>
<p>§ 24 Abs. 3</p>	<p>§ 24 Abs. 3 Die Gemeinde ist berechtigt, anstelle von analogen Wasserzählern, elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul einzusetzen und zu betreiben. In einem elektronischen Wasserzähler dürfen nur Daten gespeichert und verarbeitet werden, die zur Erfüllung der Pflichtaufgabe der Wasserversorgung und zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und Hygiene der gesamten Wasserversorgungseinrichtung erforderlich sind. Die gespeicherten Daten dürfen nur ausgelesen und verwendet werden</p> <p>1. Zur periodischen oder Zwischenab-</p>

	<p>rechnung des Wasserverbrauchs und</p> <p>2. Anlassbezogen, soweit im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungseinrichtung und zur Aufklärung von Störungen im Wasserversorgungsnetz erforderlich ist.</p> <p>Jahresverbrauchswerte dürfen ferner durch die Gemeinde zur Berechnung und Festsetzung der Schmutzwassergebühr für die Benutzung einer kommunalen Abwasserbeseitigungseinrichtung ausgelesen und verwendet werden. Ein Recht auf Widerspruch besteht gemäß § 14 des Datenschutzgesetzes NRW nicht, weil für die Erhebung und Verarbeitung ein zwingendes öffentliches Interesse an einer verursachungsgerechten Erhebung von Benutzungsgebühren besteht, die durch § 6 KAG NRW vorgegeben wird.</p>
--	---